

Merkblatt für die Antragstellung des Arztausweises als Sichtausweis im Scheckkartenformat bei der Sächsischen Landesärztekammer

Die Sächsische Landesärztekammer stellt für ihre Mitglieder auf Antrag Arztausweise aus. Wir empfehlen allen Kammermitgliedern - auch den Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand - die Ausstellung eines Arztausweises aus folgenden Gründen zu beantragen:

1. Der Arztausweis weist Sie als Ärztin/Arzt aus. Dies kann bei einer Hilfeleistung am Unfallort oder ähnlichen Begebenheiten von Bedeutung sein.
2. Der Ausweis dient in Apotheken dazu, sich als Ärztin/Arzt auszuweisen und somit als Berechtigung, ärztliche Verordnungen (Rezepte) auszustellen. Beispielsweise können nicht zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassene Ärztinnen und Ärzte (auch Senioren) für Familienangehörige Rezepte ausstellen (gegen Privatbezahlung oder nach Absprache mit der Krankenversicherung).
3. Auf dem Arztausweis ist die einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) im Klartext und als Barcode hinterlegt und kann bei Fortbildungsveranstaltungen verwendet werden.

Für eine schnelle Beantragung melden Sie sich bitte am [Portal](#) an. Sie können unter Mitgliedschaft→Anträge→Arztausweis Classic die Beantragung starten und Ihr (Pass-)Bild hochladen.

Sie können ein [Antragsformular](#) auch im Internet herunterladen. Wir bitten Sie dann, das [Antragsformular](#) ausgefüllt und mit einem Passbild (Hochformat 3:4) versehen der Sächsischen Landesärztekammer auf dem Postweg, per Boten oder persönlich zukommen zu lassen.

Ihr Arztausweis kann nur ausgestellt werden, wenn alle Berufsurkunden (Approbation bzw. Berufserlaubnisse, Facharztanerkennung, Urkunden über weitere Bezeichnungen sowie akademische Grade und Titel) als amtlich beglaubigte Kopien in der Meldeakte unseres Berufsregisters vorliegen.

Für die Ausstellung eines Arztausweises wird ab 1. Januar 2025 eine Gebühr i. H. v. 20 EUR erhoben. Der ausgestellte Arztausweis wird Ihnen per Post zugesendet.

Der Arztausweis wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Nach Ablauf von fünf Jahren oder einem abweichend eingetragenen Gültigkeitsdatum verliert der Arztausweis seine Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Bitte beantragen Sie einen Folgeausweis mit einem neuen Passbild.

Ihr Arztausweis ist Eigentum der Sächsischen Landesärztekammer. Bei einem Wechsel des Kammerbereiches geben Sie Ihren Arztausweis bei der Abmeldung bitte zurück.

Der **Verlust von Arztausweisen** ist unverzüglich der Sächsischen Landesärztekammer anzuzeigen. Es wird um telefonische Benachrichtigung unter der Rufnummer 0351-8267-360 gebeten. Da der Arztausweis in Händen von Unbefugten missbräuchlich verwendet werden kann, ist er ebenso sicher zu verwahren wie andere Personaldokumente.

Informationen zum Layout und zu den Sicherheitsmerkmalen des neuen Arztausweises im Scheckkartenformat finden Sie [hier](#).